

Arbeitszeitgesetz: ArbZG

Baeck / Winzer

5. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83232-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Baack/Winzer
Arbeitszeitgesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Arbeitszeitgesetz

Kommentar

von

Prof. Dr. Ulrich Baeck

ehem. Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

und

Dr. Thomas Winzer

Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

5. Auflage 2026

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



C.H. BECK

Zitiervorschlag:
Baeck/Winzer ArbZG § 1 Rn. 1

beck-shop.de
ISBN PRINT 978 3 406 83232 1
© 2026 Verlag C. H. Beck GmbH & Co. KG
DIE FACHBUCHHANDLUNG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG,
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
35633 Lahnau

Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 5. Auflage

Das Arbeitszeitgesetz begleitet die betriebliche Realität nunmehr seit über drei Jahrzehnten. Es entstand in einer Arbeitswelt, in der die Mitarbeiter überwiegend an einem festen Ort im Betrieb arbeiteten und in der Arbeit und Freizeit zeitlich und räumlich klar voneinander getrennt waren. Diese Grundfesten haben sich infolge fortschreitender Digitalisierung, mobiler Arbeit und veränderter Lebensentwürfe gelöst. Arbeit „anytime and anywhere“ ist für viele Mitarbeiter nicht mehr die Ausnahme, sondern Alltag. Die Coronapandemie beschleunigte diese Entwicklung. Mit der erhöhten zeitlichen und örtlichen Flexibilität verbindet sich ein gewachsenes Bedürfnis nach Selbstbestimmung auf Arbeitnehmerseite und nach passgenaueren, situativeren Lösungen auf Arbeitgeberseite. Die Herausforderung des Arbeitszeitrechts besteht unverändert darin, für diese Entwicklungen einen verlässlichen Rahmen zu setzen, ohne notwendige Freiräume zu verengen. Dies gelingt nur begrenzt. Die betriebliche Realität erfordert die Überarbeitung der Arbeitszeit-RL (RL 2003/88/EG) auf europäischer Ebene sowie des Arbeitszeitgesetzes in Deutschland mehr denn je.

Vor diesem Hintergrund bleibt gegenwärtig für die Praxis die Frage entscheidend, welche Spielräume das geltende Recht bereits eröffnet und an welchen Stellen gesetzgeberische Neujustierungen geboten sind. Die Zeit seit Erscheinen der 4. Auflage prägte vor allem die Rechtsprechung, die in der 5. Auflage berücksichtigt ist. Der Gesetzgeber hielt sich zurück. Die Entscheidung des EuGH vom 14.5.2019 (C-55/19 – CCOO) zur Notwendigkeit eines „objektiven, verlässlichen und zugänglichen“ Systems zur Arbeitszeiterfassung erfordert ein Handeln des nationalen Gesetzgebers. Da dieser untätig blieb, sah sich das Bundesarbeitsgericht veranlasst, mit Beschluss vom 13.9.2022 – dogmatisch nicht überzeugend – eine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung der Arbeitgeber aus der arbeitsschutzrechtlichen Generalklausel in § 3 Abs. 2 Satz 1 Arb-SchG abzuleiten und damit den Gesetzgeber zu „überholen“ (sog. „Stechuhr-Entscheidung“). Die Entscheidung wurde in der Fachliteratur zT mit Recht stark kritisiert und wirft weitere Fragen auf. Die Praxis muss mit ihr leben und sie umsetzen.

Nach der Entscheidung des BAG wurde der Ruf nach einer gesetzgeberischen Antwort laut. Mit dem Referentenentwurf zur Überarbeitung des Arbeitszeitgesetzes vom 18.4.2023 sollte die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung im ArbZG geregelt werden. Inhaltlich überzeugte der Entwurf wenig. Er verließ das Entwurfsstadium nie und wurde im Ergebnis politisch nicht weiterverfolgt. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode („Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode“) haben sich die Koalitionspartner ua zum Ziel gesetzt, die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung unbürokratisch zu regeln und Vertrauensarbeitszeit ohne Zeiterfassung im Einklang mit der Arbeitszeit-RL zu ermöglichen. Es ist zu begrüßen, dass die Koalitionspartner den Wunsch nach flexiblerer Arbeitszeitgestaltung im Koalitionsvertrag ausdrück-

Vorwort zur 5. Auflage

lich anerkennen. Wie die Umsetzung konkret aussehen wird, bleibt abzuwarten. Auf europäischer Ebene sieht die Europäische Kommission leider auch weiterhin keinen tiefgreifenden Reformbedarf bei der Arbeitszeit-RL. Die Erwägung der Kommission, den Austausch zwischen den Sozialpartnern zu fördern (Art. 24-Bericht über die Durchführung der Arbeitszeit-RL in den Mitgliedstaaten vom 15.3.2023, COM(2023) 72 final), ist ein Schritt in die richtige Richtung. Konkrete Vorschläge sind damit leider nicht verbunden.

Die vorliegende Neuauflage wertet die Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur seit 2020 umfassend aus. Unsere Zielsetzung hat sich gegenüber der 4. Auflage nicht geändert: Der Kommentar soll ein verlässlicher Wegweiser für die Praxis sein und zugleich Anstoß zu einer vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Arbeitszeitrechts geben.

Für fachliche Hinweise und kollegiale Diskussionen schulden wir zahlreichen Wegbegleitern Dank. Besonders danken wir den Partnerinnen und Partnern der Sozietät Gleiss Lutz für vielfältige Anregungen und kritische Begleitung. Für die Unterstützung der Erarbeitung der 5. Auflage gilt unser besonderer Dank Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Schaaf, der sich um die Überarbeitung des Manuskripts sehr verdient gemacht hat. Gleiches gilt für Maurice Schölzel, Hannah Wilhelm und Kim Happ.

Wie bisher sind wir auch weiterhin für Hinweise und Verbesserungsvorschläge dankbar.

Frankfurt, im Januar 2026

Ulrich Baeck/Thomas Winzer

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungen und Literatur	IX
Einleitung	1
1. Gesetzgebungsverfahren	1
2. Gesetzgebungsaufträge	7
3. Systematischer Überblick zum Arbeitszeitgesetz	23
4. Grundlagen	25
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	50
§ 1 Zweck des Gesetzes	50
§ 2 Begriffsbestimmungen	55
Zweiter Abschnitt. Werk tägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten	106
§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer	106
§ 4 Ruhepausen	122
§ 5 Ruhezeit	137
§ 6 Nacht- und Schichtarbeit	155
§ 7 Abweichende Regelungen	188
§ 8 Gefährliche Arbeiten	229
Dritter Abschnitt. Sonn- und Feiertagsruhe	233
§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe	242
§ 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	257
§ 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	321
§ 12 Abweichende Regelungen	334
§ 13 Ermächtigung, Anordnung, Bewilligung	343
Vierter Abschnitt. Ausnahmen in besonderen Fällen	381
§ 14 Außergewöhnliche Fälle	381
§ 15 Bewilligung, Ermächtigung	399
Fünfter Abschnitt. Durchführung des Gesetzes	416
§ 16 Aushang und Arbeitszeitnachweise	416
§ 17 Aufsichtsbehörde	435

Inhalt

Sechster Abschnitt. Sonderregelungen	450
§ 18 Nichtanwendung des Gesetzes	450
§ 19 Beschäftigung im öffentlichen Dienst	460
§ 20 Beschäftigung in der Luftfahrt	467
§ 21 Beschäftigung in der Binnenschifffahrt	470
§ 21a Beschäftigung im Straßentransport	480
Siebter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften	494
§ 22 Bußgeldvorschriften	494
§ 23 Strafvorschriften	502
Achter Abschnitt. Schlussvorschriften	508
§ 24 Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der EG	508
§ 25 Übergangsregelung für Tarifverträge	511
Anhang	515
A. Unionsrecht	515
1. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	515
2. Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates	528
3. Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Auf- hebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontroll- gerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisie- rung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	550
4. Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Stra- ßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	583
B. Gesetze	601
1. Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG)	601
2. Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	612
C. Verordnungen	615
1. Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalver- ordnung – FPersV)	615
2. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen	639
3. Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeit- nehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie	640
4. Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeit- nehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie	643
Sachregister	647